



BLUMENSTEIN

Benutzungsordnung Schulanlage 2024

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.08.2024

Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
BEWILLIGUNG ZUR BENUTZUNG	3
EINREICHUNG DES BENUTZUNGSGESUCHES UND ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG	4
BENUTZUNGSGEBÜHREN	5
STELLUNG DES HAUSWARTES	6
BETRIEB	6
TURNHALLE	8
SPIEL- UND BEGEGNUNGSPLATZ	9
PARK- UND VERKEHRSORDNUNG	9
KÜCHENBENUTZUNG	9
SICHERHEIT	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
GENEHMIGUNGSVERMERK	10
TEILREVISION I - GENEHMIGUNGSVERMERK	11
ANHANG I; GEBÜHRENTARIF	12

Benutzungsordnung Schulanlage

Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die vorliegende Ordnung dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der schulfremden Benutzung der Schulanlage inkl. Aussenanlagen Blumenstein (nachfolgend Anlage genannt).
Geltungsbereich	Art. 2 Die Benutzungsordnung gilt insbesondere für die nachgenannten Gebäude und Anlagen: <ul style="list-style-type: none">• Turnhalle• Räume des Primarschulhauses• Räume des Kindergartens• Aussenanlagen (Sportplatz, Hartplatz)• Parkplatz• Spiel und Begegnungsplatz
Zuständigkeit	Art. 3 Die Oberaufsicht über die Anlage obliegt der Schulkommission.
Definition der Benutzungsarten	Art. 4 ¹ Einmalige Belegungen inklusive Vorbereitungszeit (z.B. Lottomatch, Theateraufführungen usw.) gelten als Veranstaltung. ² Periodische Nutzung der Anlage (z.B. wöchentliche Trainings, Musikproben) gelten als Dauernutzung. ³ Spontane Benutzung der Aussenanlagen durch die Bevölkerung (z.B. Fussballspielen auf dem Sportplatz, Benutzung des Spielplatzes usw.) gilt als Benutzung durch Einzelpersonen.
Umfang	Art. 5 Die Ordnung richtet sich sowohl an die Vertreter/-innen der Einwohnergemeinde Blumenstein (nachfolgend Eigentümerin genannt) als auch an alle anderen Benutzer der Anlage, unabhängig von der Form der Nutzungsart gem. Art. 4.

Bewilligung zur Benutzung

Benutzung	Art. 6 ¹ Die Anlage oder Teile davon können mit entsprechender Bewilligung durch Vereine oder andere juristische und natürliche Personen ausserhalb des Unterrichts benützt werden (nachfolgend Benutzer genannt). Die Anlage dient in erster Linie der Schule. Während dem Schulbetrieb ist keine andere Nutzung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
-----------	---

² Die Veranstaltung darf nur in resp. auf den dafür bewilligten Räumlichkeiten und Anlagen stattfinden.

Weitere Bewilligungen ³ Nebst der Bewilligung für die Benutzung der Räumlichkeiten resp. Aussenanlagen, welche durch die Schulkommission ausgestellt wird, sind je nach Anlass auch andere Bewilligungen erforderlich (z.B. Führen eines Gastwirtschaftsbetriebes). Diese Bewilligungen sind vom Veranstalter selber, unabhängig von der Benutzungsbewilligung der Schulanlage, bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Einreichung des Benutzungsgesuches und Erteilung der Bewilligung

Gesuchseinreichung **Art. 7** ¹ Gesuche für die einmalige oder periodische Benutzung der Anlage sind mit dem entsprechenden Formular schriftlich an den Schulhauswart zuhanden der Schulkommission einzureichen.

² Die Gesuche sind 90 Tage vor dem Anlass bzw. vor Beginn der periodischen Benutzung einzureichen.

³ Die Gesuche sind durch eine volljährige Person einzureichen. Diese gilt für alle Verhandlungen und Korrespondenzen sowie für die Rechnungsstellung als Ansprechperson.

⁴ Mit der Unterzeichnung des Gesuches anerkennt die Gesuchstellerin und der Gesuchsteller automatisch die vorliegende Benutzungsordnung sowie die Tarifordnung.

⁵ Anfragen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, Kirchgemeinde) für die einmalige Benutzung der Anlage, werden durch den Schulhauswart nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten bewilligt. Es ist dafür kein Gesuch notwendig.

Erteilung der Bewilligung **Art. 8** ¹ Die Schulkommission ist für die Erteilung einer Bewilligung zur Benutzung der Anlage zuständig.

² Der Schulhauswart kann, basierend auf der erteilten Benutzungsbewilligung, in eigener Kompetenz zusätzliche öffentlich nutzbare Räume kurzfristig zur Verfügung stellen.

Eröffnung ³ Die Bewilligung wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet.

⁴ Mit der Eröffnung werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Benutzungsgebühren bekannt gegeben.

Verzicht auf Benutzung **Art. 9** ¹ Ein Verzicht auf die Benutzung ist dem Schulhauswart spätestens 1 Monat vor dem Anlass schriftlich bekannt zu geben.

² Allfällige der Gemeinde entstandene Unkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Reservierung der Anlage sind durch die Verursacherin oder dem Verursacher zu bezahlen.

Dauernutzung

Art. 10 ¹ Bewilligungen für regelmässige Benutzer der Anlage werden jeweils auf den 1. Juli stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert. Sofern Gründe für eine Beendigung vorliegen, teilt dies die Schulkommission den entsprechenden Benutzenden bis am 30. April schriftlich mit.

² Kündigungstermin für Dauernutzende ist jeweils der 30. April.

Sperrfristen

Art. 11 ¹ Während den gesetzlichen Feiertagen sowie in der Altjahrswoche werden in der Schulanlage Blumenstein keine Anlässe bewilligt.

² Ausnahmen können durch die Schulkommission bewilligt werden.

Benutzungsgebühren

Gebührenfreie Veranstaltungen

Art. 12 ¹ Veranstaltungen, für die keine Mietgebühren erhoben werden:

- Offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- Nicht gewinnorientierte, kulturelle und sportliche Anlässe, Proben, Trainings und Versammlungen, der in Blumenstein ansässigen Vereine;
- Vom Staat anerkannte Lehrerfortbildungskurse, sowie Kurse des kantonalen Amtes für Jugend und Sport.

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

² Veranstaltungen, für die Mietgebühren erhoben werden:

- a) Auswärtige Benutzer
- b) Gewinnorientierte Veranstaltungen einheimischer Vereine
- c) Anlässe einheimischer Einzelpersonen oder Institutionen ohne Vereinszweck

Dabei soll für die einheimischen Vereine / Gruppierungen und Einzelpersonen ein reduzierter Tarif angewendet werden.

Der geltende Gebührentarif wird in Anhang I geregelt.

Spezielle Nutzungen

³ Für spezielle Nutzungen kann der Gemeinderat Pauschalgebühren festlegen.

Zusätzliche Aufwendungen

⁴ Zusätzliche Aufwendungen (z.B. für Strom, Wasser, Kehricht, zusätzliche Reinigung usw.) werden in Rechnung gestellt.

Bezahlung

Art. 13 Die in der Bewilligung festgehaltenen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Stellung des Hauswartes

Anordnungen **Art. 14** ¹ Der Schulhauswart handelt im Auftrag der Schulkommission. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Der Schulleitung, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern der Schule Blumenstein kann der Hauswart in eigenem Ermessen kurzfristig einzelne Anlageteile zur Verfügung stellen.

Betrieb

Rauchverbot **Art. 15** ¹ Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Schulanlage untersagt. Bei Anlässen / Veranstaltungen sorgen die Benutzer für die Durchsetzung des Rauchverbots. Sie können im Freien eine Raucherzone bestimmen.

Alkoholkonsum ² Der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Areal der Schule verboten. Vom Verbot ausgenommen sind durch die Schulkommission bewilligte Anlässe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit den durch die Benutzer beschafften, erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 6 Abs. 3).

Leinenpflicht für Hunde ³ Hunde sind auf dem gesamten Areal des Schulhauses an der Leine zu führen.

Ordnung und Sauberkeit ⁴ Während Veranstaltungen ist vom Benutzer auf Ordnung und Sauberkeit in den benutzten Anlageteilen zu achten.

Littering und Abfallsorgung ⁵ Das Wegwerfen, Liegenlassen oder unsachgemäße Entsorgen von Abfällen (Littering) auf dem gesamten Schulareal ist untersagt. Die Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlage tragen Mitverantwortung für die Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen.

Ruhe und Ordnung ⁶ Die Benutzer sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Immissionen (z.B. Lärm) auf ein Minimum zu beschränken.

Velo und Moped fahren ⁷ Das Velo und Moped fahren auf den Anlagen ist mit Ausnahme der Zufahrt zum Fahrradständer verboten.

Musik ⁸ Das Abspielen von Musik im Freien ist verboten. Der Schulbetrieb und offizielle Trainings von Vereinen mit Musik oder bewilligte Anlässe sind von diesem Verbot nicht betroffen.

Mobiliar, Geräte und andere Beweglichkeiten **Art. 16** Die in der Anlage benützten Geräte etc. sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind zu tragen.

Übergabe und Abnahme	<p>Art. 17 ¹ Die Übergabe der Räumlichkeiten an die Benutzer bzw. deren Abnahme erfolgt grundsätzlich durch den Schulhauswart oder dessen Stellvertretung.</p> <p>² Die Übergabe erfolgt in sauberem Zustand. Werden bei der Übernahme Unzulänglichkeiten festgestellt, sind diese unverzüglich dem Schulhauswart zu melden. Er entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.</p> <p>³ Nach der Veranstaltung verlassen die Benutzer sämtliche genutzten Räume und Aussenanlagen sauber und aufgeräumt. Das Reinigungsmaterial wird durch den Schulhauswart zur Verfügung gestellt.</p>				
Beschädigungen und Diebstahl	<p>Art. 18 ¹ Beschädigungen und Defekte an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Schulhauswart zu melden. Ohne Rücksprache mit dem Schulhauswart dürfen die Benutzer keine Reparaturen vornehmen. Die Benutzer haften gegenüber der Eigentümerin für allfällig entstandene Folgeschäden.</p> <p>² Fehlendes Mobiliar wird durch den Schulhauswart auf Kosten der Benutzer ersetzt.</p> <p>³ Für ausserordentliche sowie mutwillige Beschädigungen haften die Benutzer. Sachbeschädigungen können zur Anzeige gebracht werden.</p> <p>⁴ Diebstähle sind sofort dem Schulhauswart zu melden.</p>				
Aussenanlagen: Benutzungszeiten	<p>Art. 19 ¹ Die allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr sowie die Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr sind durch sämtliche Nutzer einzuhalten.</p> <p>² Die Benutzung der Anlage ausserhalb der Schulzeit ist zu folgenden Zeiten gestattet:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Montag - Freitag:</td> <td>bis 22:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">- Samstag und Sonntag inkl. allg. Feiertage:</td> <td>10:00 - 12.00 / 13.00 - 20:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Ausnahmen: von der Schulkommission bewilligte Anlässe.</p>	- Montag - Freitag:	bis 22:00 Uhr	- Samstag und Sonntag inkl. allg. Feiertage:	10:00 - 12.00 / 13.00 - 20:00 Uhr
- Montag - Freitag:	bis 22:00 Uhr				
- Samstag und Sonntag inkl. allg. Feiertage:	10:00 - 12.00 / 13.00 - 20:00 Uhr				
Aussenanlagen: Einzelpersonen	<p>³ Die Aussenanlagen können von Einzelpersonen unentgeltlich benutzt werden, sofern diese nicht anderweitig (z. B. durch Vereine) belegt sind.</p>				
Verbindlichkeit der Zeitangaben	<p>Art. 20 Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Gesangs-, Musik- oder andere Übungen, sowie Trainings sind um 22:00 Uhr zu beenden. Sämtliche Teilnehmende müssen die Anlage spätestens um 22:30 Uhr verlassen. In speziellen Fällen können Ausnahmen gewährt werden.</p>				

Schliessungen	Art. 21 Zur Durchführung von Reparaturarbeiten, Renovationen sowie der Grundreinigung, kann die Schulkommission für eine kürzere oder längere Zeit die Schliessung der Anlage verfügen. Es besteht keine Vergütungsberechtigung.
Schliessanlage	Art. 22 ¹ Der Schulhauswart kann Badges/Schlüssel für eine vereinbarte Dauer, zu einzelnen Räumen, Schränken oder Anlageteilen gegen Unterschrift aushändigen. ² Der Verlust von Badges/Schlüsseln wird mit CHF 50.— in Rechnung gestellt.
Versicherung	Art. 23 ¹ Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Benutzer. ² Die Einwohnergemeinde Blumenstein lehnt jede Haftung bei Unfällen und Diebstählen auf den Anlageteilen gemäss Art. 2 ab.
Medizinische Versorgung	Art. 24 Die Benutzer haben für eine ausreichende medizinische Versorgung zu sorgen.
Orientierung Nachbarschaft	Art. 25 Bei durch die Schulkommission bewilligten Anlässen, welche länger als 22:00 Uhr dauern (Samstag und Sonntag 20:00 Uhr), sind die direkten Anstösser durch die Benutzer über die Art und Dauer des Anlasses und über die zu erwartenden Auswirkungen zu orientieren (z. B. mit einem Flyer).
Jugendanlässe	Art. 26 Bei Jugendanlässen hat durchgehend eine volljährige Person, welche sich für den Anlass verantwortlich zeigt, anwesend zu sein.
Ausnahmen	Art. 27 Die Schulkommission kann Abweichungen von den hier festgehaltenen Bedingungen bewilligen.

Turnhalle

Essen und Trinken	Art. 28 Das Essen und Trinken in der Turnhalle ist untersagt. Erlaubt ist das Konsumieren von Wasser. Für Anlässe kann die Schulkommission Ausnahmen bewilligen.
Turnmaterial und -geräte	Art. 29 ¹ Sämtliches Turnmaterial ist nach Gebrauch gereinigt in den dafür vorgesehenen Schränken, resp. Geräteräumen zu versorgen. ² Defektes Turnmaterial ist dem Schulhauswart zu melden.

Spiel- und Begegnungsplatz

Helme	Art. 30 ¹ Das Tragen von Helmen ist auf Spielgeräten verboten.
Nachtruhe	² Die übliche Nachtruhezeit (ab 22:00 Uhr) ist einzuhalten.
Hunde	³ Hunde sind auf dem Spiel- und Begegnungsplatz verboten.

Park- und Verkehrsordnung

Parkplätze	Art. 31 ¹ Auf dem Areal des Schulhauses steht eine beschränkte Anzahl markierter Parkplätze zur Verfügung. Der Pausenplatz gilt nicht als Parkplatz. Die Zufahrt für die Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.
Verkehrsdienst	² Der Parkdienst ist durch geeignetes Personal des Veranstalters vorzunehmen und zu überwachen. ³ Bei Anlässen hat der Benutzer für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu sorgen. ⁴ Für den Verkehrsdienst und die Parkordnung stehen keine Hilfsmittel (Tafeln, Leuchtwesten, Taschenlampen, Gefahrensignal, etc.) zur Verfügung. Das Material muss durch den Veranstalter organisiert werden.

Küchenbenutzung

Übergabe	Art. 32 Die Übergabe mit den nötigen Instruktionen zur Benutzung der Einrichtungen und Geräte erfolgt durch den Schulhauswart.
Betrieb	Art. 33 ¹ Beim Kochen sind grundsätzlich die Dampfabzüge einzuschalten. ² Defekte Geräte sowie Gegenstände (inklusive Geschirr) sind dem Schulhauswart zu melden. Fehlendes und beschädigtes Material wird zusätzlich verrechnet. ³ Abwaschlappen, Hand- und Geschirrtücher sowie Bodenlappen stehen zur Verfügung und werden vom Schulhauswart gewaschen. ⁴ Frittieren ist verboten.

Sicherheit

Türen und Notausgänge	Art. 34 ¹ Alle Eingangs- resp. Ausgangstüren zu Räumen, welche für Veranstaltungen benutzt werden, dürfen nicht abgeschlossen sein. ² Notausgänge müssen frei bleiben und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.
-----------------------	--

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 35 Diese Verordnung tritt per 01.08.2024 in Kraft. Sie hebt die bisherige Benutzungsordnung auf.
Widerhandlungen	Art. 36 ¹ Bei Missachtung dieser Benutzungsordnung kann die Schulkommission erteilte Bewilligungen unmittelbar widerrufen / zurückziehen. ² Der Hauswart ist gehalten, Vorkommnisse der Schulkommission zu melden. ³ Eine allfällige Beschwerde an den Gemeinderat hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Bei erstmaligen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere gegen die Benutzungszeiten, kann der Gemeinderat eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Bei Minderjährigen werden die Eltern angeschrieben.
Strafbestimmungen	⁵ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis CHF 2'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2024 beschlossen.

Blumenstein, 07.06.2024

Gemeinderat Blumenstein

Präsident

Sekretärin



M. Kammer



F. Bühler

Teilrevision I - Genehmigungsvermerk

Die folgenden Änderungen in der Verordnung wurden an der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2025 beschlossen und treten **per 01.08.2025 in Kraft**:

Art. 15 Abs. 5, Littering und Abfallentsorgung	Seite 6
Art. 15 Abs 6, Ruhe und Ordnung	Seite 6
Art. 15 Abs. 8, Musik	Seite 6
Art. 36 Abs. 4, Widerhandlungen	Seite 10
Art. 36 Abs. 5, Strafbestimmungen	Seite 10

Blumenstein, 04.07.2025

Gemeinderat Blumenstein

Präsident

Sekretärin

M. Kammer

F. Bühler

Anhang I; Gebührentarif

Gebührentarif für auswärtige Benutzer (Art. 12 Abs. 2 Bst. a)

	Einmaliger Anlass, max. 1 Tag	Einmaliger Anlass, max. 2 Tage	Halbjahrestarif ²	Ganzjahrestarif ³
Turnhalle inkl. Garderobe	150.—	225.—	500.—	1'000.—
nur Garderobe und Dusche	60.—	90.—	200.—	400.—
Singsaal	150.—	225.—	500.—	1'000.—
Küche mit Theorieraum	150.—	225.—	500.—	1'000.—
Musikzimmer bei Küche	60.—	90.—	200.—	400.—
Aussenanlage	50.—	75.—	165.—	430.—
Reinigung/Abfall	1	1		

Andere Belegungen auf Anfrage

Gebührentarif für gewinnorientierte Veranstaltungen einheimischer Vereine oder Einzelpersonen und Anlässe einheimischer Einzelpersonen oder Institutionen ohne Vereinszweck (Art. 12 Abs. 2 Bst. b und c)

	Einmaliger Anlass, max. 1 Tag	Einmaliger Anlass, max. 2 Tage	Halbjahrestarif ²	Ganzjahrestarif ³
Turnhalle inkl. Garderobe	100.—	150.—	325.—	650.—
nur Garderobe und Dusche	40.—	60.—	125.—	250.—
Singsaal	100.—	150.—	325.—	650.—
Küche mit Theorieraum	100.—	150.—	325.—	650.—
Musikzimmer bei Küche	40.—	60.—	125.—	250.—
Aussenanlagen	30.—	45.—	120.—	240.—
Reinigung/Abfall	1	1		

Andere Belegungen auf Anfrage

1) Die Reinigung wird durch den Benutzer, unter Anleitung des Hauswartes, durchgeführt (Arbeitsaufwand Hauswart max. 2 Stunden).

Zusätzliche Aufwendungen (Nachreinigungen) werden dem Benutzer, gemäss Arbeitsrapport des Hauswartes, nach den Ansätzen des Gebührenreglements der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Kehrlichtgebühr CHF 10.—, bis max. zwei 110 l-Säcke

2) Wöchentliche Nutzung à max. 2h über 1 – 6 Monate oder ganzjährliche monatliche Nutzung à max. 2h

3) Wöchentliche oder zweiwöchentliche Ganzjahresnutzung à max. 2 h